

# Ein Jahr Kenntnisprüfung bei der ÄKWL: Erfolgreiches Gesamtkonzept

Mit zielgerichteter Vorbereitung anspruchsvolle Prüfung meistern

Von Jürgen Herdt, Stabsstelle für Planung und Entwicklung der ÄKWL

Vereinheitlichte Verfahrensprozesse, ein entlang den rechtlichen Vorgaben gesichertes fachliches Anforderungsniveau, auf ein Minimum reduzierte Wartezeiten auf den Prüfungstermin: Die Bilanz des ersten Jahres, in dem die Zuständigkeit für die Durchführung der Kenntnisprüfung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) der ÄKWL für ganz Nordrhein-Westfalen übertragen wurde, fällt überzeugend aus. Dabei hat sich ausgezahlt, dass die ÄKWL die Durchführung der Kenntnisprüfung vom ersten Prüfungstag am 19. März 2021 an nicht als Abwicklung einer zusätzlichen administrativen Aufgabe, sondern als konzeptionelle Herausforderung verstanden hat. Nach dem Strukturaufbau geht es seither darum, die Umsetzung des staatlich übertragenen Auftrags auf Dauer verlässlich, anforderungsgerecht und qualitätsgesichert zu gewährleisten. Über 600 Prüfungen wurden zwischenzeitlich zentral im Ärztehaus in Münster abgenommen.

Im Rahmen eines Approbationsverfahrens müssen Ärztinnen und Ärzte, die ihren Hochschulabschluss in einem Land außerhalb der EU („Drittstaat“) erworben haben, dann eine Kenntnisprüfung absolvieren, wenn der Hochschulabschluss aufgrund wesentlicher Unterschiede im Curriculum der entsprechenden Hochschule nicht als gleichwertig anerkannt werden kann und die Unterschiede nicht bereits durch Be-

<sup>1</sup> In vergleichsweise seltenen Fällen wird auch ein in einem Mitgliedsstaat der EU erworbenes oder dort anerkanntes Hochschulexamen nicht als gleichwertig anerkannt. Dann ist eine sogenannte Eignungsprüfung erforderlich, für die die ÄKWL ebenfalls zuständig ist. Die Eignungsprüfungen sind im organisatorischen Ablauf den Kenntnisprüfungen ähnlich, unterscheiden sich im Hinblick auf die Prüfungsinhalte jedoch deutlich. Bisher waren lediglich zwei Eignungsprüfungen durchzuführen. Im vorliegenden Artikel wird ausschließlich auf die Kenntnisprüfungen Bezug genommen.



Foto: Silke Niemann

rufserfahrung ausgeglichen worden sind. Für alle Antragstellenden ist in NRW seit dem 1. Juli 2020 innerhalb der Zentralen Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe (ZAG) bei der Bezirksregierung Münster der Teilbereich für die approbierten Heilberufe (ZAG-aH) für die Prüfung der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses zuständig. Kann eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden, ist eine Kenntnisprüfung notwendig.<sup>1</sup>

Gemäß § 37 der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄAppro) umfasst die Kenntnisprüfung – ungeachtet der jeweiligen Vorkenntnisse und der zukünftig angestrebten Facharztkompetenzen der Kandidatinnen und Kandidaten – die Fächer Innere Medizin und Chirurgie. Ergänzend werden bei den Fragestellungen Aspekte berücksichtigt, die sich auf die Notfallmedizin, die klinische Pharmakologie bzw. Pharmakotherapie, bildgebende Verfahren, den Strahlenschutz und Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung beziehen. Das Anforderungsniveau der Kenntnisprüfung ist am Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung orientiert. Sie ist eine mündlich-praktische Prüfung (Prüfungsgespräch) mit Patientenvorstellung, die mindestens 60 und höchstens 90 Minuten dauert. Ihr gehen eine Anamneseerhebung und Patientenuntersuchung sowie die Erstellung eines schriftlichen Berichts voraus.

Die ÄKWL hat ein praxisorientiertes Verfahren (WÄB 03/21) entwickelt, bei dem sogenannte Fallkonzepte und Schauspielpatientinnen und -patienten zum Einsatz kommen. Das Prüfungsgespräch wird zudem durch fallbezogene Bildgebung, Befunde und darüberhinausgehende Materialien ergänzt, die an einem Prüfungstag bei allen Kandidatinnen und Kandidaten in gleicher Form zur Verfügung stehen. Damit ist es möglich, die Prüfungsabläufe und -inhalte in stärkerem Maße zu vereinheitlichen, womit auch eine zusätzliche qualitätssichernde Komponente einhergeht.

## Hohe Mitwirkungsbereitschaft der Prüferinnen und Prüfer

Der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat den Aufbau der Prüfungskommission stufenweise in bisher fünf Runden vorgenommen. Dabei wurden vor allem Ärztinnen und Ärzte mit Vorerfahrungen in einschlägigen Prüfungen und auch Prüferinnen und Prüfer, die die Kenntnisprüfungen bereits früher engagiert und kompetent abgenommen haben, in die Kommission berufen. Dem jeweiligen Ersteinsatz ging eine verbindliche Schulungs- und Informationsveranstaltung voraus. Bisher haben insgesamt 69 Mitglieder der Prüfungskommission an den Kenntnisprüfungen teilgenommen.

Aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder wird die Besetzung der dreiköpfigen Prüfungsausschüsse vorgenommen, bei denen jeweils mindestens eine Ärztin oder ein Arzt mit einer chirurgischen beziehungsweise einer internistischen Facharztbezeichnung vertreten ist. Die Prüferinnen und Prüfer zeigen von Beginn an ein hohes, über die Aufbauphase hinaus anhaltendes Mitwirkungsinteresse. Damit ist es gelungen, schnell und dauerhaft ein breites und tragfähiges Prüfungsangebot auf die Beine zu stellen.

Je Prüfungstag konnten von Beginn an vier Prüfungsausschüsse eingesetzt werden, die in der Regel jeweils drei Kenntnisprüfungen abnehmen. Je Monat werden vier bis sechs Prüfungstage organisiert, sodass monatlich – bedarfsadaptiert – 48 bis 72 Prüfungen durchgeführt werden. Bei Bedarf können die Prüfkapazitäten auch kurzfristig auf monatlich 84 Prüfungen (jährlich 1008 Prüfungen) erweitert werden.

Viel früher als ursprünglich eingeschätzt konnte dadurch die Wartezeit auf einen Prüfungstermin auf ein Minimum reduziert werden (WÄB 02/22). War eine monatelange, in einzelnen Fällen sogar über ein Jahr dauernde Wartezeit einer der zentralen Kritikpunkte und wesentlicher Anlass für die Neuorganisation der Kenntnisprüfung durch das MAGS, so konnte bereits im Herbst 2021 den Antragstellenden ein Termin in dem jeweils genannten Wunschmonat, spätestens jedoch im Folgemonat *garantiert* werden. Inzwischen geht es dem einen oder anderen Prüfling mit der Terminvergabe fast schon zu schnell. Im Oktober und November letzten Jahres mussten zwei ursprünglich vorgesehene Prüfungstage aus der Planung genommen werden, weil nicht ausreichend viele Kandidatinnen und Kandidaten für diese Termine zur Verfügung standen.

Von den 609 bis Mitte Februar 2022 bei der ÄKWL an 55 Tagen durchgeführten Kenntnisprüfungen wurden 325 bestanden<sup>2</sup>. Bis auf zwölf Kandidatinnen und Kandidaten, die im dritten Versuch das Prüfungsziel nicht erreicht haben, stehen alle anderen vor einer Wiederholungsprüfung.

## Berufserlaubnis ausschließlich zur Prüfungsvorbereitung

Die Kenntnisprüfung ist eine anspruchsvolle Prüfung, die eine zielgerichtete Vorbereitung erfordert. Eine Berufserlaubnis, die nach § 10 Abs. 1 Bundesärzteordnung (BÄO) bei der Bezirksregierung beantragt werden kann, eröffnet dafür die Teilhabe am ärztlichen Berufsalltag. Sie wird für bis zu 24 Monate *ausschließlich* zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung erteilt und ist beschränkt auf eine nichtleitende und nichtselbstständige ärztliche Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von approbierten Ärztinnen und Ärzten. Die Bezirksregierung hält im Hinblick auf die Prüfungsinhalte daher ausdrücklich in jeder Berufserlaubnis die Empfehlung fest, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf den Gebieten Chirurgie und Innere Medizin sowie in einem Wahlgebiet ärztlich tätig zu werden.

## Prüfungsprozess vorausschauend planen

Die Erfahrungen aus dem Prüfungsgeschehen unterstreichen diese Empfehlung. Der Prüfungsprozess sollte vorausschauend geplant, inhaltlich an den jeweiligen individuellen Erfordernissen orientiert und neben der praktischen Tätigkeit durch die Teilnahme an dafür ausgerichteten Kursen ergänzt werden. Die nicht selten gelebte Praxis, mit einer für zwei Jahre erteilten Berufserlaubnis erst einmal loszulegen, vergleichsweise kurz vor Ablauf der Berufserlaubnis einen Prüfungstermin zu wählen, zehn Tage vor diesem Termin Urlaub zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung zu nehmen, ist ein sehr ambitioniertes Unterfangen. Bei Scheitern in der Prüfung führt dies zu einem enormen zeitlichen und auch psychischen Druck, der besser vermieden werden sollte.

Es ist vielmehr ratsam, bereits zum Zeitpunkt der Erteilung einer Berufserlaubnis die Prüfungsplanung strukturiert und überlegt vorzunehmen. Empfehlenswert ist es, spätestens nach einem Jahr einen ersten Prüfungsversuch zu unternehmen. War die Vorbereitung erfolgreich und wird diese Prüfung bestanden, kann die Approbation bereits dann erteilt werden. Wurde die erste Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält man eine qualifizierte Einschätzung seiner Kompetenzen, aber auch der fachlichen Schwächen, die bis zu einer ersten

Wiederholungsprüfung, die spätestens nach einem halben Jahr erfolgen sollte, behoben werden können. Wird auch dann das Prüfungsziel noch nicht erreicht, verbleibt ein weiteres halbes Jahr, um sich einer zweiten, letzten Wiederholungsprüfung zu stellen.

Die Krankenhausträger – oder im gegebenen Fall ambulante Praxen – sollten die Kandidatinnen und Kandidaten auf diesem Weg begleiten und im Hinblick auf das Erreichen des Prüfungsziels strukturiert unterstützen. Dies kann beispielsweise durch Rotationen, die an den prüfungs- und kandidaten-spezifischen Erfordernissen orientiert sind, oder das Ermöglichen von Kursbesuchen geschehen. Eine gute Vorbereitung erleichtert und beschleunigt den Weg zur Approbation, was letztlich allen Beteiligten nutzt.

## Terminplanung überlegt vornehmen

Die Anmeldung zur Kenntnisprüfung erfolgt durch die Antragstellenden ausschließlich bei der ZAG-aH. Dies gilt für Erst- wie für Wiederholungsprüfungen. Die ZAG-aH übermittelt die Anmeldedaten einmal in der Woche – in der Regel freitags – an die ÄKWL. Diese schreibt die Kandidatinnen und Kandidaten in der Folgeweche an, erläutert das Procedere und bittet um eine Rückmeldung zum Wunschzeitraum für die Prüfung.

Orientiert an diesem Wunschzeitraum lädt die ÄKWL zur Prüfung. Diese Ladung wird derzeit sechs bis sieben Wochen vor der Prüfung und damit weit vor dem rechtlich zulässigen Zeitrahmen verschickt. Neben dem Postweg wird parallel eine elektronische Version per E-Mail übersandt. Unbedingt beachten: Von dem festgelegten Prüfungstermin kann nach der Ladung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zurückgetreten werden. Ob ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, wird ausschließlich von der ZAG-aH entschieden. Wird ein wichtiger Grund nicht festgestellt, muss das Fernbleiben als Fehlversuch gewertet werden, mit dem auch die Verwaltungsgebühr verknüpft ist. Die Kenntnisprüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden. Für die Prüfung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1050 € erhoben, die kostendeckend kalkuliert ist.

Informationen zur Kenntnisprüfung der ÄKWL sind online unter [www.aekwl.de/kenntnispruefung](http://www.aekwl.de/kenntnispruefung) zu finden.

<sup>2</sup> Datenstand: 16. Februar 2022. In der Gesamtzahl werden auch die beiden in Fußnote 1 erwähnten Eignungsprüfungen mitgezählt.